

Update

Newsflash Juli 2016

Verschärfung des Schweizer Kartellrechts: Per se Erheblichkeit von Kernbeschränkungen

Das Schweizer Bundesgericht hat entschieden, dass Preis-, Mengen- und Gebietsabreden nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 Kartellgesetz grundsätzlich per se erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen darstellen. Horizontale und vertikale Kernbeschränkungen lassen sich nur noch aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen.

Hintergrund des Entscheids

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 28. Juni 2016 (2C-180/2014) die Beschwerde von Gaba abgewiesen. Gemäss Bundesgericht stellt eine Vertragsklausel, wonach ein Lizenznehmer nicht in ein bestimmtes Gebiet exportieren darf, eine unzulässige Wettbewerbsabrede dar, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

Grundsätzliche Erheblichkeit

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Preis-, Mengen- und Gebietsabreden nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 Kartellgesetz den Wettbewerb *grundsätzlich* erheblich beeinträchtigen. Die Erheblichkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung wird bei diesen Abreden (auch Kernbeschränkungen oder Hard-Core Abreden genannt) somit aufgrund ihrer Qualität angenommen, ohne dass quantitative Aspekte wie Marktanteile geprüft werden müssen. Die Erheblichkeit fehlt – gemäss mündlicher Urteilsberatung des Bundesgerichts – nur noch bei geringfügigen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs, im Sinne blosser, jedoch nicht weiter konkretisierter *Bagatellen*.

Horizontale und vertikale Kernbeschränkungen sind damit nur noch zulässig, wenn sie aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden können.

Direktsanktionen auch für erhebliche Kernbeschränkungen

Das Bundesgericht bejahte in seinem Urteil zudem die bislang offene Grundsatzfrage, ob Direktsanktionen auch ausgesprochen werden können, wenn der Wettbewerb aufgrund einer Abrede nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 Kartellgesetz zwar nicht beseitigt, aber immerhin in unzulässiger Weise erheblich beeinträchtigt wurde.

Das Bundesgericht hat mit ihrem Gaba-Entscheid das Schweizer Kartellrecht verschärft und im Endeffekt entschieden, dass auch in der Schweiz eine bloss "*bezweckte Wettbewerbsbeschränkung*" genügt, um diese verbieten und sanktionieren zu können. Konkrete, den Wettbewerb beseitigende oder erheblich beschränkende Auswirkungen müssen nicht mehr nachgewiesen werden. Entgegen der eigenen bisherigen Praxis und derjenigen der Weko führt das Bundesgericht neu durch diese extensive Auslegung des Kartellgesetzes genau jene Gesetzesanpassung ein, die das Schweizer Parlament erst vor kurzem in Form des Teilkartellverbots abgelehnt hatte.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
